

AUGUST 2026

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Verpflichtungserklärung – Erläuterungen

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG – ERLÄUTERUNGEN	3
I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	3
WAS IST DAS ZIEL DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?	3
IN WELCHEN FÄLLEN WIRD EINE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VERLANGT?	3
WELCHEN WESENTLICHEN INHALT HAT DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?	3
WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN FÜR DIE HERSTELLER-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?	3
WAS IST ZU BEACHTEN, WENN EIN DEUTSCHER EXPORTEUR DEN AUSLÄNDISCHEN ENDKUNDEN UNTER ZWISCHENSCHALTUNG EINES WEITEREN VERTRAGSSCHLIESSENDEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS BELIEFERT?	4
WIE SIND DIE RISIKEN UNTER DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG EINZUSCHÄTZEN?	4
WANN ENDET DIE HAFTUNG UNTER DER (HERSTELLER-)VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?	4
WAS BEDEUTET „FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG AUF ERSTES ANFORDERN“?	4
KANN DER TEXT DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IM EINZELFALL ABGEÄNDERT WERDEN?	5
II. SPEZIELLE FRAGEN UND ANTWORTEN	5
WARUM BENÖTIGT DER BUND INFORMATIONEN DES EXPORTEURS (BZW. DES HERSTELLERS) ÜBER DAS EXPORTGESCHÄFT, SEINEN ABWICKLUNGSSTAND UND ETWAIGE GEFÄHRERHÖHUNGEN? (ZIFFER 1 (H)VE)	5
WELCHE INFORMATIONSPFLICHTEN BESTEHEN NACH DER (HERSTELLER-) VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG? (ZIFFER 1 (H)VE)	5
INWIEWEIT IST DIE PFLICHT ZUR RICHTIGEN UND VOLLSTÄNDIGEN BESCHREIBUNG DES EXPORTGESCHÄFTS EINGESCHRÄNKT, WENN DAS ERKLÄRENDE UNTERNEHMEN SELBST KEINE BUNDESDECKUNG BEANTRAGT HAT? (ZIFFER 1.A (H)VE)	6
WAS SIND DIE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN FREISTELLUNGSANSPRUCH DES BUNDES, WENN DER EXPORTEUR (BZW. DER HERSTELLER) SEINE – IM ZEITRAUM DES ANTRAGSVERFAHRENS BESTEHENDEN – INFORMATIONEN- UND BERICHTIGUNGSPFLICHTEN VERLETZT HAT? (ZIFFERN 1 UND 2.A (H)VE)	6
DARF DER BUND DEN EXPORTEUR (BZW. DEN HERSTELLER) IN JEDEM FALL IN ANSPRUCH NEHMEN, WENN DIESER SEINE MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG ODER SEINE AUSKUNFTSPFLICHT GEGENÜBER DEM BUND VERLETZT HAT? (ZIFFERN 1.B UND 1.C (H)VE, ZIFFER 2.B (H)VE)	6
KANN DER BUND SEINEN FREISTELLUNGSANSPRUCH ZUGUNSTEN DES EXPORTEURS BESCHRÄNKEN? (ZIFFER 3 (H)VE)	7
WAS GILT, WENN EIN EXPORTGESCHÄFT DURCH KORRUPTION ZUSTANDE GEKOMMEN IST? (ZIFFER 4 (H)VE)	7
WIE IST DIE SITUATION, WENN DER KREDITSCHULDNER UNTER HINWEIS AUF MÄNGELEINREDEN DIE TILGUNG DES KREDITS VERWEIGERT? (ZIFFER 5 (H)VE)	7
WAS PASSIERT, WENN BEREITS DURCH AUSZAHLUNG AUS DEM FINANZKREDIT VERGÜTETE LEISTUNGEN NICHT (MEHR) ERBRACHT WERDEN? (ZIFFER 6 (H)VE)	7
WAS IST ZU BEACHTEN, WENN DER KREDIT NACH FERTIGUNGSFortschritt AUSGEZAHLT WIRD? (ZIFFER 7 (H)VE)	8
WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN FÜR KONSORTIEN UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN? (ZIFFER 8 VE)	8
WAS BEDEUTET „GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG“? (ZIFFER 10 HVE)	8

Verpflichtungserklärung – Erläuterungen

In Zusammenhang mit jeder Finanzkreditdeckung wird vom Exporteur die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung verlangt. In bestimmten Fällen ist zusätzlich die Abgabe einer Hersteller-Verpflichtungserklärung erforderlich. Dabei stellen sich vielfach Fragen zu Bedeutung und konkreten Regelungsinhalten dieser Erklärungen.

Teil I dieser Broschüre erläutert Sinn und Zweck der Verpflichtungserklärung und der Hersteller-Verpflichtungserklärung. Teil II beantwortet häufig gestellte Detailfragen zu einzelnen Klauseln dieser Erklärungen.

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

WAS IST DAS ZIEL DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?

Bei jedem Exportgeschäft mit einer Finanzkreditdeckung des Bundes wird der Exporteur mit der sog. Verpflichtungserklärung (VE) in die Vertragsbeziehung zwischen Bank und Bund eingebunden. Die VE enthält diejenigen Vorgaben, die der Exporteur auch unter einer Lieferantenkreditdeckung zu beachten hätte. Der Exporteur wird insofern bei der Finanzierung seines Geschäfts durch einen bundesgedeckten Finanzkredit nicht anders gestellt, als wenn er selbst seinem Kunden Kreditbedingungen einräumt und sein Geschäft mit einer Lieferantenkreditdeckung des Bundes absichert. Diese Einbindung des Exporteurs ermöglicht es dem Bund zugleich, unter der Finanzkreditdeckung eine abstrakte – insbesondere von etwaigen Störungen und Mängeln des Exportgeschäfts unabhängige – Entschädigungsverpflichtung zu übernehmen. Die Abstraktheit der Finanzkreditdeckung dürfte wesentlich zur Finanzierungsbereitschaft der Banken beitragen.

IN WELCHEN FÄLLEN WIRD EINE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VERLANGT?

Der Bund ist nur dann bereit, einen Finanzkredit mit einer Exportkreditgarantie zu unterstützen, wenn die Finanzierung des Geschäfts im Interesse des deutschen Exporteurs liegt. Dies ist in der VE ausdrücklich festgeschrieben. Eine VE des deutschen Exporteurs ist deshalb

bei jedem Geschäft mit Finanzkreditdeckung abzugeben, unabhängig davon, ob der Exporteur selbst eine Absicherung seiner Exportforderung beim Bund beantragt hat oder nicht.

WELCHEN WESENTLICHEN INHALT HAT DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?

Der Exporteur verpflichtet sich, dem Bund und der finanzierenden Bank bestimmte Informationen über das Exportgeschäft zu geben, die für die Finanzkreditdeckung relevant sind. Zugleich erklärt sich der Exporteur bereit, gegenüber dem Bund zu haften, wenn in einem Schadenfall der Bund die Bank entschädigen muss, der Exporteur selbst jedoch wegen Pflichtverletzung unter einer Lieferantenkreditdeckung keinen Anspruch auf Entschädigung hätte.

Dies gilt beispielsweise, wenn das Exportgeschäft durch Korruption zustande gekommen ist, der Exporteur unrichtige Angaben zum Warenursprung bezüglich des zu finanzierenden Lieferumfangs gemacht hat oder eine flex&cover-Zusage durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder unrichtige Angaben erwirkt hat und der Bund im Vertrauen auf die flex&cover-Zusage auf Angaben zum Warenursprung bei diesem Exportgeschäft verzichtet hat. Dies gilt ferner, wenn der ausländische Schuldner den Finanzkredit unter Berufung auf die unvollständige oder mangelhafte Durchführung des Liefergeschäfts und insoweit bestehende Gewährleistungsrechte unter dem Exportvertrag nicht zahlt.

WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN FÜR DIE HERSTELLER-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?

Die Hersteller-Verpflichtungserklärung (HVE) wurde für den Zweck geschaffen, auch den oder die Zulieferer des Hauptexporteurs in die Regresshaftung einzubinden, wenn dessen Bonität für den eventuellen Regressanspruch des Bundes nicht als ausreichend bewertet wurde. Bei Händlergeschäften ist aus diesem Grund die HVE der wesentlichen Zulieferer obligatorisch.

Im Wortlaut der HVE ist berücksichtigt, dass der Hersteller selbst keine Vertragsbeziehung zum Auslandskun-

den hat. Deshalb sind die Informationspflichten und die Mithaftung des Zulieferers – anders als bei der regulären VE – von vornherein auf den Anteil des Zulieferers am Liefergeschäft beschränkt. Aufgrund dieser Einschränkungen in der Formulierung wird die HVE auch in Fällen verwendet, in denen der deutsche Exporteur Zulieferer zu einem ausländischen Hauptexporteur ist.

WAS IST ZU BEACHTEN, WENN EIN DEUTSCHER EXPORTEUR DEN AUSLÄNDISCHEN ENDKUNDEN UNTER ZWISCHENSCHALTUNG EINES WEITEREN VERTRAGSSCHLIESSENDEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS BELIEFERT?

In diesem Fall wird eine HVE des deutschen Exporteurs sowie prinzipiell eine VE des ausländischen Unternehmens verlangt.

Für ein mit ihm wirtschaftlich verbundenes ausländisches Unternehmen (z. B. Tochtergesellschaft) hat der deutsche Exporteur in aller Regel auf einem besonderen Formular (sog. Verpflichtungserklärung Verbundunternehmen bzw. VE VU) die Haftung mit zu übernehmen. Dann ist es einerlei, ob das wirtschaftlich verbundene Unternehmen allein den Vertrag mit dem Auslandskunden abschließt, es parallele Vertragsschlüsse vom deutschen Exporteur und vom verbundenen Unternehmen mit dem Auslandskunden gibt oder ob der deutsche Exporteur mit seinem Verbundunternehmen im Konsortium gegenüber dem Auslandskunden handelt. Der deutsche Exporteur deckt mit dieser nur von ihm zu unterzeichnenden Erklärung das gesamte Geschäft ab. Auf diese Weise entfällt die zeitaufwendige und beratungsintensive Beschaffung von Unterschriften der ausländischen Verbundunternehmen auf einer deutschsprachigen Erklärung.

Von einem zwischengeschalteten Unternehmen, das im Auftrag des Bestellers tätig wird (z. B. sog. EPC-Contractor), wird keine separate VE verlangt. Der deutsche Exporteur hat in diesem Fall eine HVE abzugeben.

WIE SIND DIE RISIKEN UNTER DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG EINZUSCHÄTZEN?

Es wird unter der VE nichts verlangt, was nicht auch unter einer Exporteursdeckung verlangt wird. Mit der Unterzeichnung der VE geht der Exporteur insofern keine weiteren Risiken ein, wenn er sein Exportgeschäft mit kaufmännischer Sorgfalt abwickelt und vertragsgemäß liefert bzw. leistet.

WANN ENDET DIE HAFTUNG UNTER DER (HERSTELLER-)VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG?

Die Haftung unter der (H)VE endet mit dem Erlöschen der Finanzkreditdeckung, im Normalfall also mit der vollständigen Tilgung der gedeckten Darlehensforderung. Eine Verkürzung der Laufzeit der (H)VE im Einzelfall kommt nicht in Betracht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Haftungsverpflichtungen des Exporteurs bzw. Herstellers nach den einzelnen Klauseln bereits wesentlich früher enden können. So besteht eine Haftungsverpflichtung wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung gemäß Ziffer 5 der (H)VE nur unter der Voraussetzung, dass dem ausländischen Schuldner gegenüber dem Verkäufer Gewährleistungsrechte tatsächlich wirksam zustehen. Mit Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Gewährleistungsfrist scheidet insoweit ein Regress des Bundes auf Grundlage von Ziffer 5 der (H)VE aus. Auch einen eventuellen Regressanspruch aus Ziffer 6 der (H)VE kann der Bund nur geltend machen, solange die Gewährleistungsfrist unter dem Exportvertrag läuft (mindestens jedoch zwei Jahre). Die Pflicht zur Mitteilung gefahrerhöhender Umstände gemäß Ziffer 1.b der (H)VE wiederum gilt nur bis zur Vollauszahlung des Finanzkredits, sodass der Exporteur nach Durchführung des Exportgeschäfts und letzter Auszahlung des Finanzkredits das Finanzierungsgeschäft selbst nicht überwachen muss.

WAS BEDEUTET „FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG AUF ERSTES ANFORDERN“?

Sind die Voraussetzungen einer Freistellungsverpflichtung nach der (H)VE erfüllt, hat der Exporteur den Bund „auf erstes Anfordern“ von seiner Entschädigungsver-

pflichtung unter der Finanzkreditdeckung freizustellen. Dies bedeutet dem Wortlaut nach, dass der Exporteur im Schadenfall anstelle des Bundes Entschädigungsleistungen an die Bank zu leisten hat.

Trotz der Formulierung „auf erstes Anfordern“ ist die (eventuelle) Zahlungsverpflichtung des Exporteurs im Ergebnis nicht mit einer Garantie im üblichen Sinne vergleichbar. Schon der Text der (H)VE sieht diverse Einschränkungen vor. Zudem ist es das Verständnis des Bundes, dass vor einer Inanspruchnahme des Exporteurs in jedem Fall der Sachverhalt geklärt wird.

So würde sich der Bund beispielsweise in dem Fall, dass der Kreditnehmer die Tilgung des Kredits wegen angeblicher Schlechtlieferung verweigert (Ziffer 5 (H)VE), nicht ungeprüft auf Mängeleinreden des Bestellers beziehen, sondern zunächst plausibilisieren, ob eine Gewährleistungsverpflichtung des Exporteurs/Herstellers besteht. Nur wenn hierfür substantiierte Anhaltspunkte vorliegen, prüft der Bund Freistellungs-/Regressansprüche gegen den Exporteur, wobei er auch etwaige seitens des Exporteurs vorgebrachte Einwände berücksichtigt. Insofern käme es im Zweifel zunächst zu einer Entschädigung der Bank aus der Finanzkreditdeckung, bevor der Bund etwaige Regressansprüche gegen den Exporteur nach hinreichender Klärung der Sach- und Rechtslage verfolgt.

Ziffer 5 (H)VE ist in der Praxis bisher nicht relevant geworden. Kreditverträge sind typischerweise abstrakt ausgestaltet, sodass rechtlich gegen die Tilgungsverpflichtung keine Einwendungen aus dem Exportgeschäft geltend gemacht werden dürfen.

KANN DER TEXT DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IM EINZELFALL ABGEÄNDERT WERDEN?

Der Text der (H)VE ist allgemeingültig und verbindlich. Einzelne Formulierungen können nicht gestrichen oder ergänzt werden.

Um im internationalen Geschäftsverkehr auch ausländischen Geschäftspartnern den Inhalt der (H)VE besser erläutern zu können, stellt der Bund zudem eine unverbindliche englischsprachige Fassung zur Verfügung. Rechtlich bindend und zu unterzeichnen sind jedoch ausschließlich die Fassungen in deutscher Sprache.

II. SPEZIELLE FRAGEN UND ANTWORTEN

WARUM BENÖTIGT DER BUND INFORMATIONEN DES EXPORTEURS (BZW. DES HERSTELLERS) ÜBER DAS EXPORTGESCHÄFT, SEINEN ABWICKLUNGSSTAND UND ETWAIGE GEFÄHRERHÖHUNGEN? (ZIFFER 1 (H)VE)

Der Exporteur hat naturgemäß die besten Sachkenntnisse über das Exportgeschäft und ist deshalb nicht nur für die Bank, sondern auch für den Bund vorrangiger Informationsgeber zu dem Exportgeschäft, das der Bund durch Übernahme der Exportkreditgarantie fördern will. Sämtliche Angaben – insbesondere auch in Zusammenhang mit der Einreichung der zahlungsauslösenden Dokumente – müssen richtig und vollständig sein.

Die rechtzeitige Mitteilung gefahrerhöhender Umstände noch in der Auszahlungsphase des Kredits ermöglicht es dem Bund unter anderem, in die Finanzkreditdeckung einzugreifen, d. h., noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge von der Deckung auszuschließen, sofern die entsprechenden Lieferungen noch nicht erfolgt sind. Dies ermöglicht es dem Bund, sein Risiko unter der Finanzkreditdeckung zu begrenzen.

WELCHE INFORMATIONSPFLICHTEN BESTEHEN NACH DER (HERSTELLER-) VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG? (ZIFFER 1 (H)VE)

Es ist zu unterscheiden zwischen den Verpflichtungen zur richtigen und vollständigen Beschreibung des Exportgeschäfts (Ziffer 1.a (H)VE), zur Meldung gefahrerhöhender Umstände an den Bund (Ziffer 1.b (H)VE) und zur Auskunftserteilung an den Bund über den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts und sonstiger für die Finanzkreditdeckung relevanter Umstände (Ziffer 1.c (H)VE).

Die Pflicht zur richtigen und vollständigen Beschreibung des Exportgeschäfts gegenüber dem Verkäufer bzw. der finanzierenden Bank (Ziffer 1.a (H)VE) bezieht sich nur auf den Zeitraum der Antragstellung für die Finanzkreditdeckung. Die Pflicht zur Mitteilung gefahrerhöhender Umstände (Ziffer 1.b (H)VE) endet mit der vollständigen Auszahlung des Finanzkredits. Die Auskunftspflicht gegenüber dem Bund (Ziffer 1.c (H)VE) gilt demgegenüber während der gesamten Laufzeit des Finanzkredits; sie setzt immer eine entsprechende Nachfrage seitens des Bundes voraus. Es obliegt dabei der Einschätzung des Verpflichteten unter der (H)VE, wie lange er etwaige Unterlagen, die er zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten benötigt, aufbewahrt.

INWIEWEIT IST DIE PFLICHT ZUR RICHTIGEN UND VOLLSTÄNDIGEN BESCHREIBUNG DES EXPORTGESCHÄFTS EINGESCHRÄNKT, WENN DAS ERKLÄRENDE UNTERNEHMEN SELBST KEINE BUNDESDECKUNG BEANTRAGT HAT? (ZIFFER 1.A (H)VE)

In diesem Fall erwartet der Bund, dass der Exporteur etwaige Fragen der antragstellenden Bank richtig und vollständig beantwortet und seine Antworten an die Bank bei nachträglichen Änderungen erforderlichenfalls berichtet. Der Exporteur muss hier aber nicht von sich aus (ohne entsprechende Anfrage der finanzierenden Bank) mit einer Sachverhaltsschilderung an die Bank herantreten. Gleiches gilt für die Hersteller unter der HVE.

Sofern das erklärende Unternehmen eine flex&cover-Zusage hat und der Bund im Vertrauen auf die flex&cover-Zusage auf Angaben zum Warenursprung bei diesem Exportgeschäft verzichtet hat, erstreckt sich die Pflicht zur richtigen und vollständigen Beschreibung auch darauf, ob die flex&cover-Zusage durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder unrichtige Angaben erwirkt wurde.

WAS SIND DIE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN FREISTELLUNGSANSPRUCH DES BUNDES, WENN DER EXPORTEUR (BZW. DER HERSTELLER) SEINE – IM ZEITRAUM DES ANTRAGSVERFAHRENS BESTEHENDEN – INFORMATIONEN- UND BERICHTIGUNGSPFLICHTEN VERLETZT HAT? (ZIFFERN 1 UND 2.A (H)VE)

Eine Haftung des Exporteurs (bzw. Herstellers) besteht nur, wenn die Finanzkreditdeckung gerade im Hinblick auf die falschen oder unvollständigen Angaben übernommen worden ist, sie umgekehrt also bei Kenntnis des tatsächlichen Sachverhalts nicht übernommen worden wäre.

Es muss außerdem Verschulden gegeben sein („Kennen oder Kennenmüssen“): Entscheidend hierfür ist, was bei den für das betreffende Exportgeschäft zuständigen Mitarbeitern des Exporteurs (bzw. Herstellers) bekannt war bzw. bei sorgfaltsgemäßer Geschäftsorganisation hätte bekannt sein müssen.

Grundsätzlich haftet jede erklärende Vertragspartei nur für Verschulden ihrer eigenen Mitarbeiter.

DARF DER BUND DEN EXPORTEUR (BZW. DEN HERSTELLER) IN JEDEM FALL IN ANSPRUCH NEHMEN, WENN DIESER SEINE MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG ODER SEINE AUSKUNFTSPFLICHT GEGENÜBER DEM BUND VERLETZT HAT? (ZIFFERN 1.B UND 1.C (H)VE, ZIFFER 2.B (H)VE)

Nein. Eine weitere Voraussetzung für die Freistellungsverpflichtung ist Kausalität. Die Pflichtverletzung des Exporteurs muss den Schadenfall verursacht haben oder dies muss jedenfalls deshalb zu befürchten sein. Besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Exporteurs und dem Schadenfall unter der Finanzkreditdeckung, darf der Bund den Exporteur (bzw. den Hersteller) nicht in Anspruch nehmen.

KANN DER BUND SEINEN FREISTELLUNGSANSPRUCH ZUGUNSTEN DES EXPORTEURS BESCHRÄNKEN? (ZIFFER 3 (H)VE)

Ja. Mit Ziffer 3 soll dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprochen werden: Die Inanspruchnahme durch den Bund aus der (H)VE darf nicht außer Verhältnis zur Pflichtverletzung des Exporteurs/Herstellers stehen. Es liegt im Ermessen des Bundes, ob er den Exporteur/Hersteller aus der (H)VE in Anspruch nimmt. Eine vergleichbare Regelung existiert auch bei Lieferantenkreditdeckungen (§ 16 Abs. 4 AB (G)).

WAS GILT, WENN EIN EXPORTGESCHÄFT DURCH KORRUPTION ZUSTANDE GEKOMMEN IST? (ZIFFER 4 (H)VE)

Exportgeschäfte, die durch Korruption zustande gekommen sind, darf der Bund nicht absichern. Auch unter einer Lieferantenkreditdeckung müsste der Exporteur im Antragsverfahren erklären, dass sein Exportgeschäft korruptionsfrei zustande gekommen ist bzw. zustande kommen wird. Erweist sich diese Erklärung später als unwahr, ist der Bund im Schadenfall unter Verfall des gezahlten Entgeltes von der Haftung befreit.

Im Rahmen der (H)VE besteht deshalb eine entsprechende Regelung, da der Bund verständlicherweise nicht bereit ist, eine Finanzierung für ein durch Korruption herbeigeführtes Exportgeschäft zu unterstützen.

WIE IST DIE SITUATION, WENN DER KREDITSCHULDNER UNTER HINWEIS AUF MÄNGELEINREDEN DIE TILGUNG DES KREDITS VERWEIGERT? (ZIFFER 5 (H)VE)

Bei einer Lieferantenkreditdeckung erhält der Exporteur bei fundierten Mängleinreden des ausländischen Kunden keine Entschädigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AB (G)). Vielmehr muss hier der Exporteur nachweisen, dass er tatsächlich einen Zahlungsanspruch hat. Deshalb besteht auch unter der (H)VE das Recht des Bundes, den Exporteur auf Freistellung in Anspruch zu nehmen, wenn der ausländische Kunde die Tilgung des Finanzkredits erklärtermaßen wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung verweigert.

In der Praxis kommt dies allerdings kaum vor, weil die Kreditschuldner die Abstraktheit des Finanzkredits in aller Regel akzeptieren und die Forderung der Bank auch bei etwaigen Mängeln des Exportgeschäfts anerkannt wird.

Im Übrigen wird regelmäßig der Bund die Bank entschädigen und erst anschließend den Exporteur in Regress nehmen, wobei der Bund auch etwaige seitens des Exporteurs vorgebrachte Einwände berücksichtigen würde.

WAS PASSIERT, WENN BEREITS DURCH AUSZAHLUNG AUS DEM FINANZKREDIT VERGÜTETE LEISTUNGEN NICHT (MEHR) ERBRACHT WERDEN? (ZIFFER 6 (H)VE)

Hat der Exporteur mit Haftung des Bundes Gelder aus dem Finanzkredit für Leistungen erhalten, die er jedoch nicht erbracht hat, kann sich hieraus ein Regressanspruch des Bundes ergeben, wenn der Bund die Bank entschädigen muss. Über diesen Regressanspruch soll der dem Bund entstehende Schaden in den Fällen ausgeglichen werden, in denen dem Exporteur durch die unvollständige Erfüllung des Exportvertrags ein finanzieller Vorteil entstanden ist (etwa durch ersparte Aufwendungen). Hierüber wird auch ein Gleichlauf mit der Lieferantenkreditdeckung hergestellt, bei der die entsprechenden Beträge gar nicht erst entschädigt würden.

Eine Anwendung der Ziffer 6 ist nur dann denkbar, wenn der Bund unter der Finanzkreditdeckung auch für Auszahlungen vor vollständiger Leistungserbringung haftet. Denn nur dann kann er zu deren Entschädigung verpflichtet sein, obwohl die entsprechenden Leistungen noch ausstehen. Typische Fallgruppen sind die sog. unsichtbar eingeschlossenen Leistungen (Leistungen ohne eigene Zahlungsbedingungen, die i. d. R. über die Auszahlungen für Lieferungen mit bezahlt werden) sowie Auszahlungen zum Spätesttermin oder nach Projektfortschritt (nach sog. Milestones). Abhängig von der Größenordnung und der konkreten Ausgestaltung der Zahlungsbedingungen übernimmt der Bund die Haftung bereits ab jeweiliger Auszahlung (gemäß § 3 (1) AB

(FKG)), sodass es theoretisch zu dem beschriebenen Schadensszenario und einem Regressanspruch des Bundes aus Ziffer 6 kommen kann. Wird der Haftungsbeginn hingegen durch die Aufnahme einer sog. Haftungsbeginnklausele in das Dokument der Bank an die tatsächliche Leistungserbringung geknüpft oder sehen die Zahlungsbedingungen ausschließlich Auszahlungen nach Erbringung der Lieferungen/Leistungen vor, scheidet eine Anwendbarkeit der Ziffer 6 aus.

Prüft der Bund, ob ihm ein solcher Regressanspruch zusteht, hat der Exporteur auf die Anfrage des Bundes hin drei Monate Zeit, die Leistungserbringung darzulegen (keine Freistellung auf erstes Anfordern). Die Prüfungstiefe richtet sich nach der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebs des Exporteurs. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung des Sachverhalts (kein Strengbeweis). Durch die Begrenzung auf den Lauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist unter dem Exportvertrag (mindestens 2 Jahre) wird sichergestellt, dass noch eine gewisse zeitliche Nähe zu dem Geschäft besteht.

WAS IST ZU BEACHTEN, WENN DER KREDIT NACH FERTIGUNGSFortsCHRITT AUSGEZAHLT WIRD? (ZIFFER 7 (H)VE)

Bei Lieferverträgen, die die Option „progress payments“ – Auszahlung der Darlehensvaluta nach Fertigungsfortschritt – vorsehen, besteht eine erhöhte Gefahr, dass Störungen des Liefergeschäfts auf die Kreditrückzahlung durchschlagen. Dieses Risiko trüge der Bund als Versicherer des Finanzkredits. Dementsprechend haftet auch hier der Exporteur in denjenigen Fällen, in denen er unter einer Exporteursdeckung (hier: Fabrikationsrisikodeckung) selbst keine Entschädigung erhalten würde.

Auch unter einer Fabrikationsrisikodeckung bestünde nur ein Entschädigungsanspruch, wenn bestimmte, in den Allgemeinen Bedingungen näher definierte Voraussetzungen erfüllt wären. Ob sich der Exporteur im konkreten Fall tatsächlich seine Fabrikationsrisiken beim Bund hat absichern lassen, ist hierbei unerheblich.

Ziffer 7 gilt nur, wenn die Option „progress payments“ im Kreditvertrag tatsächlich gewählt und in der Deckungsurkunde der Finanzkreditdeckung (als Besondere Bedingung) dokumentiert wurde.

WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN FÜR KONSORTIEN UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN? (ZIFFER 8 VE)

Ist Vertragspartner des ausländischen Bestellers ein Konsortium bzw. eine Arbeitsgemeinschaft, hat der Konsortialführer für die anderen Konsorten (bzw. ein Stellvertreter für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft) die VE abzugeben.

Obwohl alle Parteien im Außenverhältnis gegenüber ihrem Kunden gemeinsam vertraglich verpflichtet sind, haften sie aus der VE gegenüber dem Bund jeweils nur quotale in absoluter Höhe ihrer Beteiligung an dem Geschäft.

Die Vorschrift stellt zugleich klar, dass bei einem Lieferkonsortium bzw. einer Arbeitsgemeinschaft den beteiligten Unternehmen auch das Verschulden der anderen am Konsortium bzw. der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Unternehmen nicht zugerechnet wird. Bei Verschulden mehrerer Beteiligter haftet jedes Unternehmen nur für eigenes Verschulden (und nur in Höhe der eigenen Quote). Bei Verschulden nur eines Beteiligten haftet nur dieser, ebenfalls beschränkt auf seine eigene Quote.

WAS BEDEUTET „GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG“? (ZIFFER 10 HVE)

Gemeint ist hiermit, dass der Bund nach seiner Wahl entweder den Hauptexporteur („Verkäufer“) oder den Hersteller in Anspruch nehmen kann, wenn beide Parteien dem Bund gegenüber auf Freistellung in Höhe desselben Betrages haften. Hierbei kann der Bund diesen Betrag selbstverständlich nur einmal fordern.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland